

Anwalts



Deutscher Anwaltverein

8+9/2017

September



Report

Die Wahlprogramme
im rechtspolitischen
Vergleich

blatt



Aufsätze

Grupp: Outsourcing in Kanzleien	816
Kilian: Berufsgerichtsbarkeit	824
Breulmann: Anwalt-Arzt-PartG	830
Kleine-Cosack: Syndikus in WP-Gesellschaft	836
Horn: beA und Kanzleipflicht	839
Zahn: Neues Bauvertragsrecht	842

Magazin

DAV/DRB-Thesen zur Wahl	858
Legal-Tech: Konferenzmarathon	862
Prutsch: ReNo-Ausbildungsvergütung	866

Aus der Arbeit des DAV

Symposium Ehegattenunterhalt	870
------------------------------	-----

Rechtsprechung

BGH: Auskehr von Fremdgeld	892
BGH: Kostenlose Erstberatung	894

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt oder unter 0800 3283872.

Jetzt NEU!
Juristische
Textanalyse



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

A Aufsätze

Editorial

- 801** **Recht und Politik**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef
Willemsen, Düsseldorf
Herausgeber des Anwaltsblatts

Nachrichten

- 804** **Das Ende der
Krisenreaktions-Gesetze**
Peter Carstens, Berlin
Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
- 806** **Steuermeldepflichten für
Anwälte?**
Rechtsassessor Nicolas Schaeffer, Brüssel
- 808** **Nachrichten**
- 896** **Fotonachweis, Impressum**
- 897** **Stellenmarkt des Deutschen An-
waltvereins**
- 906** **Bücher & Internet**
- 910** **Deutsche Anwaltakademie
Seminar kalender**

Schlussplädoyer

- 912** **Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service**

Anwaltsrecht

- 816** **Reform von StGB und BRAO:
Outsourcing in Kanzleien**
Rechtsanwalt Michael Grupp, Mainz/Berlin
- 824** **Konvergenz und Kohärenz:
Reform der Berufsgerichtsbarkeit**
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
- 830** **Anwalt-Arzt-PartG: Was darf
die PartG anbieten?**
Rechtsreferendarin Esther Breulmann, Köln
- 836** **Syndikus berät Mandanten der
WP-Gesellschaft als Anwalt**
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack,
Freiburg i.Br.
- 839** **Das beA und die (Befreiung
von der) Kanzleipflicht**
Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München
- 840** **Interprofessionelle Sozietät,
Legal Tech und Steuern**
Dokumentationszentrum für Europäisches
Anwalts- und Notarrecht an der Universität
zu Köln

Anwaltspraxis

- 842** **Neues Bauvertragsrecht: Was
sich ab Januar 2018 alles ändert**
FAO*
A
Rechtsanwalt Dr. Alexander Zahn,
Reutlingen
- 844** **Die Drohung mit der Strafanzeige
im Zivilprozess**
Rechtsanwältin Dr. Vivien Veit, Mönchen-
gladbach
- 846** **Sozialversicherungspflicht für
Selbständige**
Rechtsanwalt Dr. Stephan Porten und
Rechtsanwalt Dr. Niklas Fuchtenkord, Köln
- 848** **Kostenquote und Kostenstruktur
deutscher Kanzleien**
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut
- 851** **Bücherschau: Alternative
Konfliktbeilegung**
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Report

- 854** **Sie haben die Wahl!**
Carla Dietmair, Berlin
- 858** **Von nichts kommt nichts: Die
Nöte der Rechtspflege**
Jens Gnisa, Vorsitzender des Deutschen
Richterbundes (DRB) und Ulrich Schellen-
berg, Präsident des Deutschen Anwaltver-
eins (DAV) zu gemeinsamen Thesen des
DRB und des DAV zur Bundestagswahl

Kommentar

- 861** **Compliance für Rechtsanwälte**
Rechtsanwalt Prof. Hilmar Raeschke-
Kessler, Ettlingen

Report

- 862** **Legal Tech: Warum alles gesagt
werden muss**
Nora Zunker, Berlin
- 864** **Höhen und Tiefen des Anwalts-
daseins**
Dr. Martin Fries, München

Kommentar

- 866** **Wer die Azubis nicht ehrt,
ist die ReNos nicht wert**
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Prutsch, Köln

Gastkommentar

- 867** **Brachiale Gesetzgebung**
Ulla Fiebig, ARD Hauptstadtstudio

Anwälte fragen nach Ethik

- 868** **Früchte eines verbotenen
Baumes?**
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwalts-
kultur

* Geeignet zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle
(§ 15 FAO)

Kostenquote und Kostenstruktur deutscher Kanzleien

Kostenquote liegt im Mittel bei knapp 51 Prozent – bei der Kostenstruktur sind Unterschiede größer

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

„Umsatz ist der Applaus der Kundschaft“, lautet eine Weisheit eines bekannten deutschen Unternehmers. Vom Applaus allein kann freilich kein Rechtsanwalt leben – entscheidend ist, was nach Abzug seiner Kosten bei ihm verbleibt. In diesem Beitrag berichtet das Soldan Institut über die Kostenquoten und Kostenstrukturen deutscher Rechtsanwaltskanzleien. Während die Höhe der Kostenquote gar nicht so stark differiert, unterscheiden sich die Kostenstrukturen von Kanzleien signifikanter.

I. Kostenquoten deutscher Kanzleien

In seiner Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart“¹ ist das Soldan Institut unter anderem der Ökonomie deutscher Anwaltskanzleien nachgegangen. Von Interesse war hierbei zunächst die Kostenquote deutscher Kanzleien. Sie beträgt nach den Erkenntnissen der Studie im Mittel 50,7 Prozent. Dieser Wert bestätigt frühere Forschung des Soldan Instituts.² Rund die Hälfte des Umsatzes eines Rechtsanwalts fließt also in den Betrieb seiner Kanzlei, das heißt vor allem in Infrastruktur- und Personalkosten. Die Unterschiede zwischen verschiedenen Kanzleitypen sind hierbei sehr gering: In Einzelkanzleien beträgt die Kostenquote 48,9 Prozent, in örtlichen Sozietäten 51,3 Prozent und in überörtlichen Sozietäten 53,9 Prozent.

Die Standortwahl beeinflusst die Kostenquote, wenn auch nicht in erheblichem Maße (Unterschiede von fünf Prozentpunkten): Kanzleien, die sich in zentraler Innenstadtlage be-

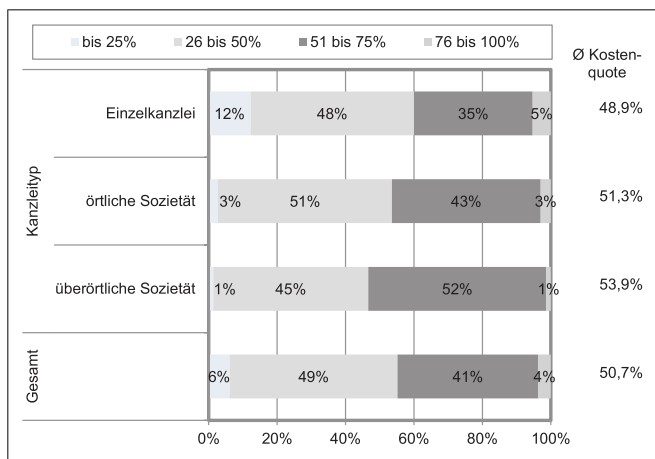


Abb. 1: Kostenquote nach Kanzleiform (statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$))

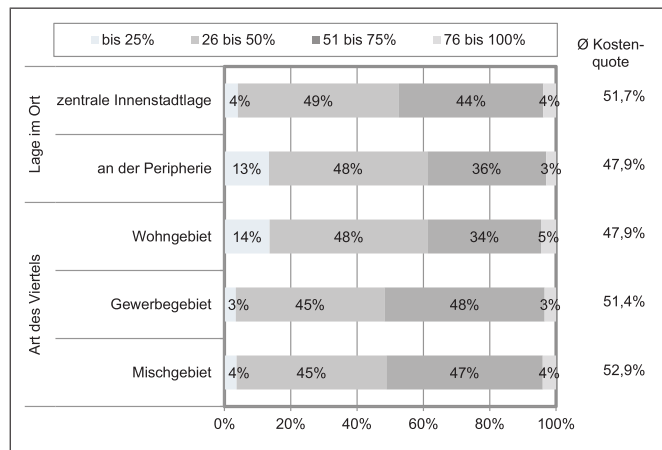


Abb. 2: Kostenquote nach Standort der Kanzlei (statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$))

finden, berichten über höhere Kosten als Kanzleien, die sich an der Peripherie angesiedelt haben. Keinen Einfluss hat hingegen die Wahl eines gerichtsnahen Standorts, da sich offensichtlich kein spezifischer Markt für entsprechende Gewerberaumrenten entwickelt hat. Dass kaum ein Einfluss der Standortwahl auf die Kostenquote einer Kanzlei besteht, ist allerdings nicht überraschend, da durch die Standortwahl primär die Raumkosten beeinflusst werden können und diese – mit einem durchschnittlichen Anteil von 22 Prozent an den Gesamtkosten (siehe sogleich unten) – nur einer von verschiedenen Kostenblöcken einer Kanzlei sind.

Die Auswirkungen der strategischen Ausrichtung einer Kanzlei auf ihre Kostenquote sind eher gering: Allein auf ein bestimmtes Rechtsgebiet spezialisierte Kanzleien haben eine spürbar geringere Kostenquote (46,9 Prozent), alle anderen Ausrichtungen führen zu Kostenquoten zwischen 51,3 Prozent und 52,4 Prozent. Interessant ist, dass gleichwohl Fach-

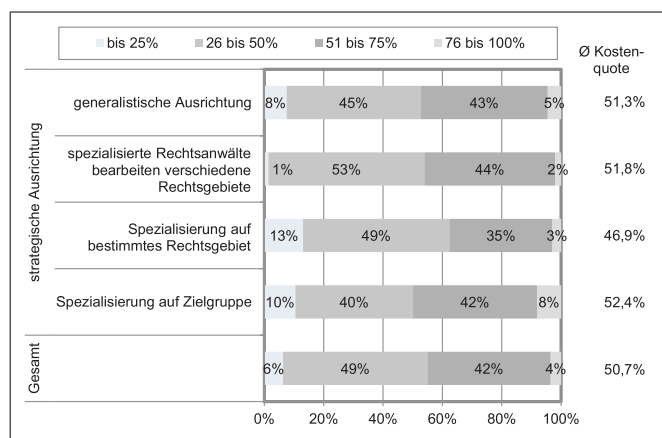


Abb. 3: Kostenquote nach strategischer Ausrichtung (statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$))

1 Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten und Mandate, 341 S., ISBN 978-3-8240-5431-2, Anwaltverlag, Bonn 2016. An der Studie beteiligte sich eine repräsentative Stichprobe von 1.593 berufsausübenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

2 Hommerich/Kilian, Vergütungsbarometer 2009, Bonn 2009, S. 123 ff.

anwälte über höhere Kostenquoten berichten als Nicht-Fachanwälte (52,1 Prozent zu 48,5 Prozent).

Auch die Zahl der in einer Kanzlei tätigen Rechtsanwälte beeinflusst die Kostenquote nur moderat: Sie liegt in Großkanzleien mit mehr als 10 Rechtsanwälten mit 54,9 Prozent lediglich 2,5 Prozentpunkte über dem Wert von Kanzleien mit zwei oder drei Rechtsanwälten (52,5 Prozent). Einzig Rechtsanwälte, die ihren Beruf als Einzelanwalt ausüben, haben mit 46,6 Prozent merklich niedrigere Kosten. Differenziert man hier weiter nach Einzelanwälten mit und ohne Personal, ergibt sich, dass Einzelkanzleien mit Personal eine dem Durchschnittswert aller Kanzleien entsprechende Kostenquote von 50,4 Prozent haben. Die niedrigere Kostenquote von Einzelkanzleien beruht insofern (fast) ausschließlich auf den Einzelkanzleien, die auf den Einsatz von Personal verzichten (Kostenquote bei diesen 38,1 Prozent).

Erwartungsgemäß ist, dass die Beschäftigung von Renofachkräften die Kostenquote erhöht: Wer auf solche verzichtet, hat eine Kostenquote von 44,5 Prozent. Mit zunehmender Zahl der Reno-Beschäftigten steigt die Quote von 50,7 Prozent (1 bis 2 Reno-Kräfte) über 53,7 Prozent (3 bis 4 Reno-Kräfte) auf 55,3 Prozent (5 und mehr Reno-Kräfte). Die Kostenquote steigt auch in Kanzleien, die sich besonderes fachliches Know-how etwa in Form von angestellten Steuerberatern, Steuerfachangestellten oder Buchhaltern leisten: So haben Kanzleien ohne Buchhalter eine Kostenquote von 49,5 Prozent. Wird ein Buchhalter beschäftigt, liegt die Kostenquote bei 54,1 Prozent, bei mehreren Buchhaltern bei 58,8 Prozent. Ähnlich ist das Bild bei Steuerberatern (ohne Steuerberater: 50,2 Prozent, mit Steuerberater 56,9 Prozent) und Steuerfachangestellten (ohne: 49,8 Prozent, mit: 60,0 Prozent).

Ein interessanter Detailbefund zeigt sich bei einem genaueren Blick auf die Rechtsformen von Kanzleien: Die einer Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung mit deutlich erhöhter Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. Euro unterliegenden PartG mbB berichten zwar über eine höhere Kostenquote als Kanzleien, die als (einfache) PartG, GbR oder Einzelunternehmen verfasst sind. Mit 53,3 Prozent liegt die Kostenquote aber nur geringfügig höher als bei anderen Rechtsformen (PartG: 52,7 Prozent, GbR: 50,6 Prozent, Einzelunternehmen: 49,3 Prozent). Dies bestätigt die Hypothese, dass die erhöhte Versicherungspflicht für die PartG mbB häufig kein Hindernis ist, diese Rechtsform zu wählen – zu meist, weil Kanzleien freiwillig in erheblichem Umfang versichert sind.

Auch wenn die Kostenquote von Kanzleien in relativ geringem Maße von bestimmten Charakteristika eines Rechtsanwalts oder einer Kanzlei beeinflusst wird, lassen sich gleichwohl Rechtsgebiete identifizieren, die als Tätigkeitsschwerpunkt zu unter- oder überdurchschnittlichen Kostenquoten führen. Messen lässt sich dies über den Anteil der Rechtsanwälte, die mit einem bestimmten Tätigkeitsschwerpunkt in Kanzleien tätig sind, die eine Kostenquote von bis zu 50 Prozent oder über 50 Prozent aufweisen (im Durchschnitt aller Rechtsanwälte sind 55 Prozent in Kanzleien mit einer Kostenquote von bis zu 50 Prozent und 45 Prozent in Kanzleien mit einer Kostenquote von über 50 Prozent tätig). Bei einer solchen Betrachtung stellt sich die Kostenquote bei Tätigkeitsschwerpunkten im Recht des geistigen Eigentums (70 Prozent der Kanzlei(mit)inhaber mit einem Tätigkeitsschwerpunkt in diesem Gebiet berichten von einer Kostenquote ihrer Kanzlei von bis zu 50 Prozent), Medizinrecht (67

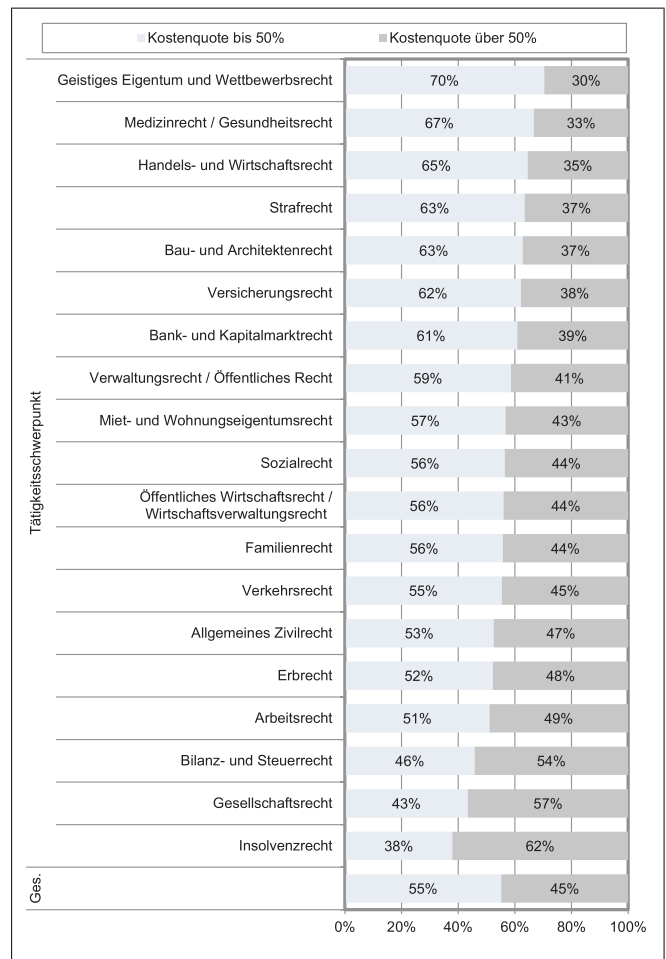


Abb. 4: Kostenquote nach Tätigkeitsschwerpunkt

Prozent), Handels- und Gesellschaftsrecht (65 Prozent), Bau- und Architektenrecht (63 Prozent), Strafrecht (63 Prozent), Versicherungsrecht (62 Prozent) und Bank- und Kapitalmarktrecht (61 Prozent). Relativ ungünstig gestaltet sich die Kostenquote bei Tätigkeitsschwerpunkten im Insolvenzrecht (38 Prozent der Kanzlei(mit)inhaber berichten von einer Kostenquote von bis zu 50 Prozent), im Gesellschaftsrecht (43 Prozent) und im Bilanz- und Steuerrecht (46 Prozent).

II. Kostenstrukturen deutscher Kanzleien

Zur Klärung, aus welchen Bestandteilen sich die typischen Kosten in deutschen Kanzleien zusammensetzen, wurden die Teilnehmer der Studie weitergehend danach gefragt, welche Anteile an den Kosten das Personal, die Kanzleiräume, die Kanzleiausstattung, Fremdleistungen und „Sonstiges“ haben. Als sonstige Kosten wurden beispielhaft vorgegeben Versicherungsprämien und Kosten für Werbung.

40 Prozent der Kosten einer deutschen Rechtsanwaltskanzlei entfallen demnach auf das Personal, 22 Prozent auf die Kanzleiräume. Die Kanzleiausstattung schlägt mit 15 Prozent zu Buche, Fremdleistungen mit 8 Prozent. Sonstige Kosten machen den verbleibenden Rest von 15 Prozent aus.

Die Ortsgröße des Kanzleistandorts hat hierbei auf den Anteil der Personalkosten praktisch keinen Einfluss. Aller-

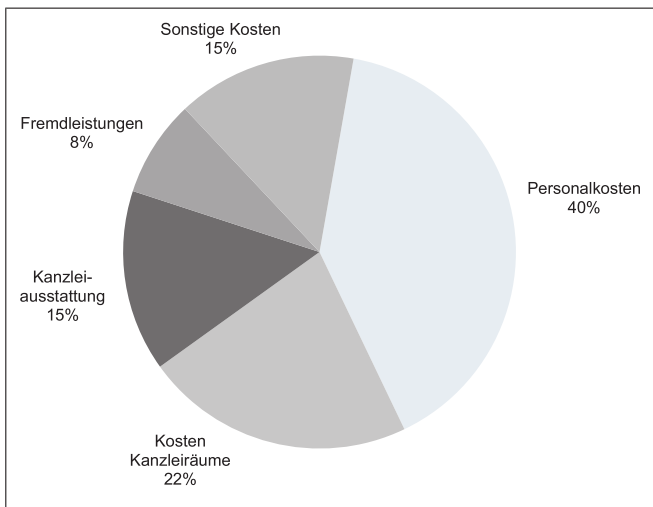


Abb. 5: Kostenstruktur von Kanzleien

dings nimmt der Anteil der Kosten für die Kanzleiräumlichkeiten mit zunehmender Ortsgröße zu, beginnend bei 19 Prozent in Städten bis 10.000, 50.000 bis unter 100.000 Einwohnern und sodann steigend auf 25 Prozent in Millionenstädten. Die Personalkosten sind hingegen deutlich unbeeinflusst vom Ort, an dem eine Kanzlei angesiedelt ist, und schwanken hier um weniger als einen Prozentpunkt um die 41 Prozent-Marke. Im Gegensatz zum Anteil der Raumkosten sinkt der Anteil der sonstigen Kosten mit zunehmender Einwohnerzahl des Kanzleistandorts. In Kanzleien in Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern haben sie durchschnittlich einen Anteil von 17 Prozent an den Gesamtkosten einer Kanzlei. In Millionenstädten sind es nur noch 11 Prozent. Keinen signifikanten Einfluss hat der Sitz der Kanzlei auf den Anteil der Kosten für die Kanzleiausstattung und Fremdleistungen an den Gesamtkosten.

Bei Einzelanwälten fließen mit 27 Prozent deutlich weniger Kosten in das Personal als bei Rechtsanwälten, die den Beruf gemeinsam mit anderen Rechtsanwälten ausüben. Zwar steigt die Bedeutung der Personalkosten mit zunehmender Kanzleigröße, allerdings haben die Personalkosten in Kanzleien mit zwei oder drei Berufsträgern keinen deutlich geringeren Anteil als in größeren Kanzleien (2 bis 3 Rechtsanwälte: 46 Prozent, mehr als 10 Rechtsanwälte: 52 Prozent). Bei Einzelanwälten haben deshalb alle anderen Kostenblöcke deutlich größere Bedeutung: Sie wenden anteilig deutlich mehr für Kanzleiräume, die Kanzleiausstattung, Fremdleistungen und sonstige Kosten auf. Besonders ausgeprägt ist die überproportionale Bedeutung der Aufwendungen für die Kanzleiausstattung und sonstige Ausgaben (19 bzw. 20 Prozent). Soweit es sich hierbei zum Beispiel um Kosten für Literatur, Datenbanken oder Marketingmaßnahmen handelt, ist dies ohne Weiteres einsichtig, da diese Kosten nicht sämtlich linear mit der Zahl der Berufsträger steigen, sondern in einer Kanzlei nur einmal anfallen. Dies erklärt auch, warum der Anteil der Raumkosten durch alle Kanzleigrößen sehr stabil ist, während der Anteil der Kosten der Kanzleiausstattung abnimmt, je mehr Anwälte in einer Kanzlei tätig sind (1 Rechtsanwalt: 19 Prozent, 2 bis 5 Rechtsanwälte: 12 Prozent, mehr als 5 Rechtsanwälte: 11 Prozent). Allerdings verzichten Einzelanwälte häufig auf Mitarbeiter.

Lässt man jene Kanzleien außer Betracht, die kein Personal beschäftigen, ändern sich die Befunde wie folgt: Die Personalkosten haben einen Anteil von 36 Prozent, die Kanzleiräume schlagen mit 22 Prozent zu Buche, die Kanzleiausstattung mit 15 Prozent. Fremdleistungen machen 9 Prozent aus, sonstige Kosten 17 Prozent.

III. Zusammenfassung

Die Kostenquote deutscher Kanzleien beträgt im Mittel 50,7 Prozent, das heißt rund die Hälfte des Umsatzes eines Rechtsanwalts fließt in den Betrieb seiner Kanzlei, vor allem in Infrastruktur- und Personalkosten. Die Kostenquote von Kanzleien wird nur in relativ geringem Maße von bestimmten Charakteristika eines Rechtsanwalts oder einer Kanzlei beeinflusst. Ein interessanter Detailbefund ist, dass die einer Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung mit deutlich erhöhter Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. Euro unterliegende PartG mbB nur eine geringfügig höhere Kostenquote hat als andere Rechtsformen wie die PartG, die GbR oder Einzelunternehmen. Tätigkeitsschwerpunkte im Recht des geistigen Eigentums, Medizinrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Bau- und Architektenrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht und Bank- und Kapitalmarktrecht führen zu überdurchschnittlich niedrigen Kostenquoten. Ungünstiger ist diese bei Tätigkeitsschwerpunkten im Insolvenzrecht, im Gesellschaftsrecht und im Bilanz- und Steuerrecht.

40 Prozent der Kosten einer deutschen Rechtsanwaltskanzlei entfallen auf das Personal, 22 Prozent auf die Kanzleiräume. Die Kanzleiausstattung schlägt mit 15 Prozent zu Buche, Fremdleistungen mit 8 Prozent. Sonstige Kosten machen den verbleibenden Rest von 15 Prozent aus. Bei Einzelanwälten fließen deutlich weniger Kosten in das Personal als bei Rechtsanwälten, die den Beruf gemeinsam mit anderen Rechtsanwälten ausüben, dafür wenden sie anteilig deutlich mehr für Kanzleiräume, die Kanzleiausstattung, Fremdleistungen und sonstige Kosten auf.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.